

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT JANUAR 2020

Die Bundesregierung hat eine Vielzahl verschiedener Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht, der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2019 zugestimmt und es wurde das III. Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg gebracht. Daraus haben wir die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst:

1. Änderung für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer brauchen keine Umsatzsteuer abführen und können im Gegenzug keine Vorsteuern abziehen. Bisher galt: Wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500,00 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen wird, liegt ein Kleinunternehmer vor.

Die Kleinunternehmergrenze wird auf 22.000,00 € erhöht. Diese Änderung tritt bereits zum 01.01.2020(!) in Kraft. Beispiel: A erzielt im Jahr 2019 einen maßgeblichen Gesamtumsatz i. H. v. 20.000 € und im Jahr 2020 voraussichtlich einen maßgeblichen Gesamtumsatz i. H. v. 35.000 €.

A ist auch in 2020 Kleinunternehmer, da der maßgebliche Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überschritten hat. Ohne die Gesetzesänderung wäre A zwingend zum Regelunternehmer geworden.

2. Änderung bei Gründung Betrieb bzw. Betriebsstätten

Bereits bisher war die Eröffnung eines Betriebs oder einer Betriebsstätte der Gemeinde mitzuteilen. Anschließend wurden die Daten ans Finanzamt weitergegeben. Dieses versandte einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

Künftig ist der Steuerpflichtige verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach dem meldepflichtigen Ereignis von sich aus weitere Informationen gegenüber dem Finanzamt zu erteilen. Ein elektronisches Verfahren ist zwar zukünftig vorgesehen. Bis auf Weiteres können aber noch Papiervordrucke verwendet werden.

3. Änderung für Existenzgründer bei der Umsatzsteuer

Grundsätzlich müssen Existenzgründer monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Zugunsten der Gründer wird diese Regelung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Es sind (wenn die zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich die Umsatzgrenze von 7.500 € nicht überschreitet) nur vierteljährliche Meldungen abzugeben. Die Regelung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

4. Neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung 2020

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen werden wie folgt angehoben:

- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 24 € auf 28 €
- für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehendem Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von jeweils 12 € auf 14 € und
- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, ebenfalls von 12 € auf 14 €.

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT JANUAR 2020

5. Weitere Neuerungen

- Anhebung der **Entfernungspauschale** ab 2021 für Fernpendler ab dem 21sten km auf 0,35 €. Die Regelung soll (zunächst) bis zum 31.12.2026 befristet werden.
- Einführung einer **Mobilitätsprämie** auf Antrag in Höhe von 14 % der erhöhten Pendlerpauschale für Steuerpflichtige, deren versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt.
- Technologieoffene steuerliche Förderung energetischer **Gebäudesanierungsmaßnahmen** ab 2020. Durch einen Abzug von der Steuerschuld soll gewährleistet werden, dass Gebäudebesitzer aller Einkommensklassen gleichermaßen von der Maßnahme profitieren. Gefördert werden Einzelmaßnahmen wie der Einbau neuer Fenster oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden. Demnach können Steuerpflichtige, die z. B. alte Fenster durch moderne Wärmeschutzfenster ersetzen, ihre Steuerschuld – verteilt über 3 Jahre – um 20 % (1. + 2. Jahr 7 %, 3. Jahr 6 %) der Kosten mindern. Die Steueranrechnung ist auf 40.000,00 € begrenzt und wird über mehrere Jahre gewährt. Im Jahr des Abschlusses der Sanierungsmaßnahme und im Jahr danach (1. + 2. Jahr) winkt eine Steueranrechnung von 7 %, maximal 14.000,00 € pro Jahr. Im zweiten Jahr der Sanierungsmaßnahme (3. Jahr) 6 %, maximal 12.000,00 €. Was genau unter „energetische Maßnahme“ zu verstehen ist, hat die Bundesregierung in einer Verordnung detailliert erläutert. Keine Steueranrechnung gibt es, wenn staatliche Zuschüsse oder zinsverbilligte Kredite in Anspruch genommen wurden!
- Verlängerung der **Dienstwagenregelung** für die Nutzung eines batterieelektrischen Fahrzeuges oder eines Plug-in-Hybrid-Fahrzeuges bis 2030. Die Dienstwagensteuer soll zukünftig darüber hinaus für reine Elektrofahrzeuge bis zu einem Preis von 40.000 € von 0,5 % auf 0,25 % abgesenkt werden. Zudem verlängert sich die Kfz-Steuerbefreiung zum 31.12.2025. Die auf 10 Jahre befristete Dauer der Steuerbefreiung wird bis 31.12.2030 begrenzt.
- Verlängerung der **Kaufprämie** ab 2021 für Pkw mit Elektro-, Hybrid- und Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb bis Ende 2025 und Anhebung der Prämie für Autos unter 40.000 € von 4.000 € auf 6.000 € für rein elektrisch betriebene Pkw und von 3.000 € auf 4.500 € für sog. Plug-in-Hybride. Reine E-Autos mit einem Listenpreis über 40.000 € sollen künftig mit 5.000 € und Plug-in-Hybride mit 4.000 € bezuschusst werden. Pkws, die mehr als 65.000 € kosten, werden nicht gefördert.

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.

Seite 1 von 2